

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 6. September 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Benutzungsordnung

§ 1

Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Uder stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Uder:

- a) Aufsitzmäher (groß; Kubota F 2000, F 3680)
- b) Aufsitzmäher (klein; Kubota G 18)
- c) Balkenmäher (Honda, Vicking)
- d) Freischneider (groß; FS 300, FS 310)
- e) Freischneider (klein; FS 130, FS 120)
- f) Heckenschere
- g) Motorsäge
- h) Multicar
- i) Pkw-Anhänger
- j) Rasenmäher klein
- k) Rollgerüst
- l) Rüttelplatte klein
- m) Transporter
- n) Stuhl
- o) Tisch

§ 2

Zuständigkeit

Die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

§ 3

Bestellung und Nutzung

Die Bestellung/Nutzung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

§ 4 Besondere Nutzungsbestimmungen

Alle Fahrzeuge sowie die Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes genutzt werden.

Die genutzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

§ 5 Haftung

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte/Gegenstände so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuananschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder vom 21. September 2000 sowie alle weiteren Regelungen zur Benutzung von gemeindeeigenen beweglichen Gegenständen außer Kraft.

Uder, 6. September 2010

Martin
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

2. Entgeltordnung

1. Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.		EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
2	Aufsitzmäher groß (Kubota F2000, F3680)	25,00	Stunde
3	Aufsitzmäher klein (Kubota G18)	20,00	Stunde
4	Balkenmäher (Honda, Vicking)	20,00	Stunde
5	Freischneider groß (FS300, FS310)	20,00	Stunde
6	Freischneider klein (FS130, FS120)	15,00	Stunde
7	Heckenschere	10,00	Stunde
8	Motorsäge	15,00	Stunde
9	Multicar	30,00	Stunde
10	Pkw-Anhänger	25,00	Tag
11	Rasenmäher klein	15,00	Stunde
12	Rollgerüst	20,00	Tag
13	Rüttelplatte klein	10,00	Stunde
14	Transporter	25,00	Stunde
15	Stuhl	1,50	Tag
16	Tisch	2,50	Tag

2. Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
3. Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Uder, 6. September 2010

Martin
Bürgermeister

(Siegel)